



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2021
COM(2021) 280 final

2021/0135 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2021 festgelegt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Verpflichtungen der Union zur nachhaltigen Nutzung der lebenden biologischen Meeresschätze ergeben sich aus den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die GFP eine gemeinsame Politik ist. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

• Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag sind die Rückmeldungen der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf dem wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2021/92 des Rates wie nachstehend erläutert geändert werden.

Sprotte im Kattegat/Skagerrak, in der Norwegischen See und in der Nordsee

Sprotte (*Sprattus sprattus*) ist eine kurzlebige Art, sodass die Fangmöglichkeiten rasch nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens festgelegt werden sollten, damit die Fischereitätigkeiten beginnen können. Seit April 2019 gibt der ICES ein einziges Gutachten für Sprotte in der ICES-Division 3a (Kattegat/Skagerrak) einerseits und für Sprotte in der ICES-Division 2a (Norwegische See) und im ICES-Untergebiet 4 (Nordsee) andererseits heraus, da sie als ein biologischer Bestand gelten; ihre Bewirtschaftung ist jedoch weiterhin in zwei Bewirtschaftungsgebiete aufgeteilt. Der ICES veröffentlichte sein jährliches wissenschaftliches Gutachten für den Bestand am 13. April 2021 und die Fischerei beginnt am 1. Juli 2021. Diesem Gutachten zufolge sollte die Gesamtfangmenge für Sprotte im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis Juni 2022 in den betreffenden Gebieten höchstens 106 715 Tonnen betragen. In der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) in beiden Bewirtschaftungsgebieten für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 auf Null festgesetzt. Daher sollten die Sprottenfänge in diesen Bewirtschaftungsgebieten im Einklang mit dem jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES und nach Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen geändert werden.

Sardelle in den Untergebieten 9 und 10

Die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 wurde auf Null festgesetzt, solange

kein wissenschaftliches Gutachten für diesen Zeitraum vorliegt. Der ICES wird sein Gutachten für diesen Bestand erst Ende Juni 2021 vorlegen. Um zu gewährleisten, dass die Fangtätigkeiten fortgesetzt werden können, bis die TAC auf der Grundlage des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens festgesetzt wurde, sollte eine vorläufige TAC von 5744 Tonnen auf der Basis der im dritten Quartal 2020 getätigten Fänge festgesetzt werden. Diese TAC wird später im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates¹ werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2021 festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sprotte in der ICES-Division 3a (Kattegat/Skargerrak), in der ICES-Division 2a (Norwegische See) und im ICES-Untergebiet 4 (Nordsee) in Erwartung der Veröffentlichung des entsprechenden wissenschaftlichen Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) auf Null festgesetzt. Das jüngste Gutachten des ICES über den höchstmöglichen Dauerertrag wurde am 13. April 2021 vorgelegt. Diesem ICES-Gutachten zufolge sollte die Gesamtfangmenge für Sprotte im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 in den betreffenden Gebieten höchstens 106 715 Tonnen betragen. Sprotte ist eine kurzlebige Art, weshalb die entsprechende Fischerei am 1. Juli kurz nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens beginnt. Die derzeit geltenden Fangbeschränkungen für Sprotte in der ICES-Division 3a sowie in der ICES-Division 2a und im ICES-Untergebiet 4 sollten daher im Einklang mit diesem ICES-Gutachten und nach Abschluss der derzeit noch andauernden Konsultationen mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich angepasst werden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 auf Null festgesetzt, solange kein wissenschaftliches Gutachten für diesen Zeitraum vorliegt. Der ICES wird sein Gutachten für diesen Bestand Ende Juni 2021 vorlegen. Um zu gewährleisten, dass die Fangtätigkeiten fortgesetzt werden können, bis die TAC auf der Grundlage des

¹ Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens festgesetzt wurde, sollte eine vorläufige TAC von 5744 Tonnen auf der Basis der im dritten Quartal 2020 getätigten Fänge festgesetzt werden.

- (4) Angesichts der Dringlichkeit, die Fangsaison für Sprotte und Sardelle rechtzeitig am 1. Juli 2021 zu beginnen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2021/92

Die Verordnung (EU) 2021/92 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2021
COM(2021) 280 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

DE

DE

ANHANG

Anhang IA der Verordnung (EU) 2021/92 wird wie folgt geändert:

(1) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a erhält folgende Fassung:

“

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)(2)		
Schweden	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
TAC	pm (2)		
(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(2)	Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.		

“

(2) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der ICES-Division 2a und im ICES-Untergebiet 4 erhält folgende Fassung:

“

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a und 4 (SPR/2AC4-C)
Belgien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	pm (1)(2)		
Deutschland	pm (1)(2)		
Frankreich	pm (1)(2)		
Niederlande	pm (1)(2)		
Schweden	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)		
Norwegen	pm (1)		
Färöer	pm (1)(4)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)		
(1)	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.		
(2)	Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(3)	Einschließlich Sandaalen.		
(4)	Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.		

“

(3) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sardelle in den Gebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	2 747	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Portugal	2 997	⁽¹⁾	
Union	5 744	⁽¹⁾	
TAC	5 744	⁽¹⁾	

(1) Die Quote darf nur vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 befischt werden.

”